



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.38 Einstiegskurs Soziale Arbeit Plus zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien
- Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 1.38 Einstiegskurs Soziale Arbeit Plus zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

## **Erste Änderung der Fachspezifische Anlage 1.38 Einstiegskurs Soziale Arbeit Plus zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund von § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg hat die Zentrale Studienkommission der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg am 1. November 2023 die erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 1.38 Einstiegskurs Soziale Arbeit Plus zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 22. Februar 2023 (Leuphana Gazette 35/23 vom 13. April 2023), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am 29. November 2023 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die Fachspezifische Anlage 1.38 Einstiegskurs Soziale Arbeit Plus zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

In Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1 wird nach der Angabe „Relevant sind hierbei“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

### **ABSCHNITT II**

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 1.38 Einstiegskurs Soziale Arbeit Plus zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 1.38 Einstiegskurs Soziale Arbeit Plus vom 3. Mai 2023 (Leuphana Gazette 59/23 vom 22. Juni 2023) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 1. November 2023 (Leuphana Gazette 36/24 vom 18. Januar 2024) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 22. Februar 2023 (Leuphana Gazette 35/23 vom 13. April 2023), bekannt.

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

### **Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1:**

Das Zertifikatsstudium ist auf Bachelorebene verortet. Die Hochschulzugangsberechtigung beinhaltet insbesondere auch die von der 400-Stunden-Regelung betroffenen Lehrgänge sowie Fort- und Weiterbildungen gemäß § 18 Abs. 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG). Relevant sind hierbei insbesondere die Abschlüsse zur Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege, Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung, Fachkraft Frühe Hilfen, Familienhebamme oder Fachkraft Frühe Hilfen – Familiengesundheitspflege und Fachkraft für psychiatrische Pflege.

### **Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:**

Auf das Vorliegen einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung wird verzichtet.

### **Zu § 6 Abs. 2:**

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Zertifikatsstudium Einstiegskurs Soziale Arbeit Plus wird die Vergabe der Studienplätze mit dem im § 6 Abs. 2 ZugZulo-Zert beschriebenen Verfahren geregelt.

## II. Punktberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

| Praktische Tätigkeiten   | Nachweis   | insgesamt maximal 40 Punkte |
|--|--|-----------------------------|
| Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland                                      | - mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland   | 6 Punkte                    |
| Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld                            | ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren   | 10 Punkte                   |
|  | ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren  | 8 Punkte                    |
| Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld                          | ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren  | 10 Punkte                   |
|  | ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr  | 8 Punkte                    |
| berufsfeldbezogene Weiterbildungen   | studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden  | je 6 Punkte (bis zu 12)     |
|  | studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden   | je 2 Punkt (bis zu 4)       |
| Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement | - freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst   | 2 Punkte                    |
|  | - insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen   | 6 Punkte                    |
|  | - Tätigkeit als Schulsprecher/in   | 2 Punkte                    |
|  | - Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats   | 6 Punkte                    |
|  | - Tätigkeit als<br>-gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag)<br><u>oder</u><br>- gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied | 6 Punkte<br><br>8 Punkte    |

### Zu § 6 Abs. 5:

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt zunächst an Bewerbende des Zertifikatsstudiums. Sind darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden, werden diese an Modulstudierende bzw. Modulteilnehmende vergeben.

